

7. ob dem Grafen das Recht zustehe, den Kaspar Wolfinger, einen österreichischen Diener und Lehensmann und Untertan, durch Gebot, Pfändung und Gefängnisse zu zwingen, daß er ihm gelobe und schwöre, und im Steuern, Schnitzen, Frohnen u. s. w. zu gehorsamen schuldig sei.

Die Kommission, die leider aus lauter österreichischen Beamten bestand und darum zum vorhinein den Verdacht der Parteilichkeit gegen sich haben mußte, faßte folgende Beschlüsse:

„Ad 1. Obwohl diese Frage nur durch eine rechtlich wohlgegründete Ausführung erläutert werden kann, seien für die Verneinung jener Frage folgende Gründe gegeben:

- a) Schloß und Feste Gutenberg sind seit mehr als Menschengedenken ein ansehnliches österreichisches Grenzhaus gewesen und für eine gemeine Landwehr gehalten worden.
- b) Die Fürsten von Österreich haben das Schloß zu Friedens- und Kriegszeiten mit adeligen Personen und Kriegsverständigen besetzt, mit Kriegsmunition, großem und kleinem Geschütz u. s. w. wohl versehen.
- c) Als im Jahre 1490 oder um jene Zeit (1499!) das Haus Österreich gegen die Schweizer einen großen Krieg geführt und von denselben die Feste Gutenberg mit etlich tausend Mann hart belagert und beschossen wurde, da hat der österreichische Burgvogt mit seinen Kriegsknechten sich mit der Gegenwehr dermaßen ritterlich auf dem Schloß gehalten, daß der Feind mit seinem großen Verlust und Schaden abziehen mußte.
- d) Offene Kriege führen, Festungen und Landwehren bauen, dieselben mit Munition und aller zum Kriege notwendigen Sachen versehen, besetzen und erhalten, sind Akte, die allein einem Landesfürsten und keiner minderen Standesperson von Rechts wegen zugelassen werden.
- e) Gutenberg ist ein inkorporirtes Stück der Grafschaft Tirol immer gewesen und ist es noch und deshalb von allen Obrigkeiten befreit und exemt.
- f) Als im Jahre 1487 Thiebald von Schlandersberg den Welti Wolfinger, einen österreichischen Lehensmann und Leibeigenen, wegen eines Zinses, der ihm aus den österreichischen Lehen-